

DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2 StE 2/93 -

Karlsruhe, den 11. Juli 1994

Herrenstraße 45a (PLZ: 76133)

Postfach 2720 (PLZ: 76014)

Telefon (0721) 159-0

Durchwahl 159-721

Telex: 7825828

Teletex: 721665=BAKa

Telefax: (0721) 159-606

An den  
Vorsitzenden des 1. Strafsenats  
des Kammergerichts Berlin  
Herrn Vorsitzenden Richter am  
Kammergericht Kubsch o.V.i.A.  
Witzlebenstraße 4-5

14057 Berlin

Betrifft: Strafverfahren gegen Youssef AMIN u.a.  
wegen Mordes u.a.

hier: Angeklagter Ayad

Bezug: Antrag der Verteidiger des Angeklagten Ayad  
vom 4. Juli 1994 auf Aufhebung des Haftbe-  
fehls

Die nachfolgende Stellungnahme zum Antrag der Verteidiger  
des Angeklagten Ayad vom 4. Juli 1994 beschränkt sich auf  
die folgenden m.E. wesentlichen Punkte:

1. Planung der Tat durch Ayad vor Festlegung des Mykonos-  
Treffens vom 17. September 1992;
2. Ayad von Amin ausdrücklich nicht als Tatbeteiligter  
genannt;

...

AA000002

3. angebliche Selbstbezeichnung Ayads gegenüber Jarade beruht nur auf Zeitungswissen Ayads;
4. die Glaubwürdigkeit des Zeugen Jarade.

Dabei muß teilweise - z.B. bei der Frage der Wohnungsbeschaffung über den Zeugen Bahram Brendijan - auf den Akteninhalt Bezug genommen werden, da die Beweisaufnahme noch nicht zu allen in diesem Zusammenhang wesentlichen Fragen erfolgt ist.

Zu 1.:

Nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme muß davon ausgegangen werden, daß Nouri Dehkordi den Termin zum Treffen zwischen Dr. Charafkandi und Angehörigen der iranischen Opposition in Berlin im Lokal Mykonos erstmals in der Nacht vom 14. zum 15. September 1992 anderen Teilnehmern des Treffens mitgeteilt hat. Ob er dabei den 17. oder 18. September 1992 als Trefftermin nannte, kann in diesem Zusammenhang zunächst offen bleiben. Nicht erwiesen ist bisher jedoch, daß dieses Treffen auch erst zu diesem Zeitpunkt zwischen Dr. Charafkandi und Nouri vereinbart worden ist. Aufgrund der von dem Zeugen Fardjad Azad bestätigten telefonischen Kontakte zwischen Dr. Charafkandi und Nouri bereits Ende August/Anfang September 1992 liegt es nahe, daß dieses Treffen schon zu diesem Zeitpunkt vorgesehen, aber noch nicht endgültig beschlossen worden war.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auf Täterseite schon lange vor der nach außen mitgeteilten Terminierung des Mykonos-Treffens (14./15. September 1992) konkrete Tatvorbereitungen getroffen wurden, die für recht unmittelbare und direkte Informationen der Täter über die Vorhaben ihrer späteren Opfer sprechen:

...

- Schon vor dem 4. September 1992 hatte der Angeklagte Atris den Paß seines Bruders an sich gebracht, um ihn den Tätern zur Verfügung zu stellen;
- am 11. September 1992 wurde Amin von Rhayel und Darabi aus Rheine telefonisch nach Berlin bestellt;
- bei seinem Eintreffen am 12. September 1992 fand er neben Rhayel auch die Tatbeteiligten Haidar und Sharif in der Wohnung Darabis vor;
- am 11. oder 12. September 1992 hatte Darabi unter einer Legende die Wohnung Senftenbergerring Nr. 7 besorgt;
- am 13. September 1992 wurde die Tätergruppe von Darabi in die Wohnung Senftenbergerring 7 verlegt, wo nun auch Mohammed auftauchte;
- am 13. und 14. September 1992 wurden der Pkw BMW gekauft und die Waffen besorgt.

Daraus folgt, daß im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Treffens vom 17. September 1992 - Nacht vom 14. zum 15. September 1992 - die Tatvorbereitungen zu einem wesentlichen Teil bereits abgeschlossen waren und die Täter schon wenige Stunden später einen mit dem späteren Tatablauf weitgehend identischen Probelauf machen konnten. Daraus folgt weiter, daß die Täter mit großer Wahrscheinlichkeit schon vor dem "offiziellen" Bekanntgabezeitpunkt - Nacht vom 14. zum 15. September 1992 - über dieses Treffen unterrichtet waren, folglich auch schon selbst vor diesem Zeitpunkt eigene

...

Planungen anstellen konnten und angestellt haben. Daß ihnen dies jedenfalls im groben Rahmen möglich war, ergibt sich nicht nur retrospektiv aus den gezielt getroffenen Tatvorbereitungen, sondern auch aus folgenden Erkenntnissen:

- Die bereits im August 1992 beabsichtigte Reise Dr. Charafkandis nach Deutschland war - wie sich aus der Aussage des Zeugen Ezatpour ergibt - einer Reihe von Personen bekannt; die Teilnahme des Generalsekretärs der DPK-I war, wie der zeugenschaftlich vernommene Nachfolger Dr. Charafkandis bekundet hat, sozusagen eine feste Größe und konnte deshalb von den Tätern eingeplant werden;
  
- daß es anlässlich des Berlin-Aufenthalts Dr. Charafkandis zu einem Treffen mit anderen Oppositionellen kommen werde und daß ein solches Treffen im Lokal Mykonos als bekanntem Oppositionellen-Treffpunkt stattfinden werde, war zumindest eine naheliegende Annahme, auf die man sich auf Täterseite realistischere Weise einstellen konnte.

Dann aber war auch schon deutlich vor dem 14./15. September 1992 eine Tatplanung des Umfangs und der Qualität möglich, wie sie von Jarade als ihm von Ayad geschildert beschrieben worden ist. Ein - aus welchen Gründen auch immer - späterer Ausschluß Ayads aus dem Vorhaben ist damit ebenso zu vereinbaren wie eventuelle Umbesetzungen auf Täterseite. Eine Änderung der rechtlichen Bewertung des Tatverhaltens Ayads ist damit nicht verbunden.

Zu 2.:

Die ausdrückliche Erklärung des Angeklagten Amin, Ayad sei an der Tat nicht beteiligt gewesen, steht diesen Feststellungen nicht entgegen. Im Gegenteil: Hält man die früheren Angaben Amins zum Tatgeschehen und zu seiner und der Einbindung anderer Personen für glaubwürdig, so fällt zunächst auf, daß Amin relativ spät, praktisch als Letzter, am 12. September 1992 zum Täterkreis gestoßen ist. Zu diesem Zeitpunkt kann bereits der Ausschluß Ayads erfolgt gewesen sein, ohne daß Amin von dessen früherer Tätigkeit überhaupt etwas erfahren hatte. Dann war seine Aussage, Ayad habe mit der Sache nichts zu tun, subjektiv ebenso richtig wie die Angaben Ayads gegenüber Jarade über eine Beteiligung von Mohammad Atris und Hussam Chahrour. Für eine jedenfalls teilweise lückenhafte Information des Angeklagten Amin über Person und Rolle einzelner Tatbeteiligter spricht auch seine offensichtliche Unkenntnis darüber, daß Ali Sabra als Käufer des späteren Fluchtfahrzeugs fungiert hatte.

Zu 3.:

Die Behauptung, die in der "Selbstbezeichnung" Ayads enthaltenen Angaben dieses Angeklagten gegenüber dem Zeugen Jarade beruhten auf angelesenem Zeitungswissen Ayads zum Tatgeschehen, ist schon deshalb unrichtig, weil Ayad nach eigenem Bekunden Analphabet ist und deutsche Zeitungen schon gar nicht lesen kann. Abgesehen davon sind viele seiner Angaben gegenüber Jarade solcher Art, daß sie - jedenfalls damals - nicht in der Presse veröffentlicht worden sind. Beispielhaft seien erwähnt

- die finanzielle Unterstützung Amins und Rhayels durch Darabi,

- das Wohnen der beiden bei Darabi und der Besitz eines Schlüssels für diese Wohnung (entsprechende Angaben hatte Amin erstmals am 9. Oktober 1992 gemacht),
- die besonderen familiären Verhältnisse der Freundin des Angeklagten Atris,
- die Einreise der Tatopfer über verschiedene Länder,
- die führende Rolle des Angeklagten Darabi (entsprechende Angaben hatte Amin zum Teil erst in seinen richterlichen Vernehmungen Ende Oktober bzw. Anfang November 1992 gemacht).

Diese und weitere Angaben Ayads gegenüber Jarade gehen nicht nur über bloßes "Zeitungswissen" weit hinaus, sondern haben sich im Zuge der Ermittlungen als zutreffend und von anderen bestätigt erwiesen.

Zu 4.:

Zur Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen Jarade im allgemeinen und speziell bezüglich seiner früheren Angaben zur Sache wird zum einen auf die Ausführungen zu 3., zum anderen auf die hiesige Stellungnahme vom 10. Juni 1994 und den Senatsbeschluß vom selben Tage verwiesen. Wenn der Zeuge Jarade hinsichtlich seiner Angaben zum Bedrohungs Sachverhalt glaubhaft ist, muß dies mangels entgegenstehender Anhaltspunkte grundsätzlich auch für seine übrigen Aussagen gelten. Abgesehen davon mag - wie ich schon mit Schreiben vom 29. Juni 1994 angeregt hatte - weiterhin allen Hinweisen und Erkenntnismöglichkeiten nachgegangen werden, die

weiteren Aufschluß über die Glaubwürdigkeit des Zeugen Jarade und/oder über die Richtigkeit der ihm gegenüber von Ayad gemachten Angaben geben können.

Bei einer zusammenfassenden Würdigung des bisher vorliegenden Beweisergebnisses muß deshalb vom unverändert fortbestehenden dringenden Tatverdacht einer Beteiligung des Angeklagten Ayad in der ihm bisher vorgeworfenen Form ausgegangen werden. Ich beantrage deshalb, den Antrag der Verteidigung, den Haftbefehl gegen Ayad aufzuheben, abzulehnen.

Im Auftrag  
Jost

Beglaubigt

*Wendte*

Wendte  
Justizsekretärin

